Geset: Sammlung

får bie

Roniglichen Preußischen Staaten.

— No. 5. —

(No. 1780.) Tarif, nach welchem bas Brüdengelb beim fogenannten Hunbspaß im Guhrauer Kreise vom Dominio Rieber-Schüttsau zu erheben ist. Bom 31. Ja-

Es wird entrichtet:

- II. bon Laftfuhrwerten:

 - 3. von Schlitten, für jedes Zugthier ohne Unterschied . . 2
 - b) bon unbeladenen,

 1. Frachtwagen, für jedes Zugthier 2
- 2. gewohnlichem Landfuhrwerke, besgleichen von Schlite ten jum Kortschaffen von Laften, für jedes Zugthier 1
- III. von jedem beladenen Pferde oder fonstigen Laftthier mit ober ohne Reiter, beegleichen von einem beladenen Soubtarren . . 2

Befreiungen.

Es wird fein Brudengeld erhoben:

1) bon Pferden und Maulthieren, welche ben Sofhaltungen bes Roniglichen Saules, imgleichen ben Roniglichen Gefluten geboren;

2) vom Urmee Gubrwert und von Gubrwerten und Thieren, welche Militaire personen auf bem Marsche bei sich subren, besgleichen von Offizieren zu Weete und und in Dienflumisform auf Dienfreisen: